

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Elmshorn
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

Per E-Mail: bauleitplanung@elmshorn.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-671-1

Datum:
16.11.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Buttermarkt / östlich Vormstegen“
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung

Wir halten unsere Aussagen zum integrierten Stadtentwicklungskonzept, insbesondere zur Verkehrssituation, den Anpflanzbedingungen für Bäume und den Voraussetzungen für ein ausgewogenes Kleinklima aus unserer Stellungnahme vom 05.01.2022 weiterhin aufrecht. Leider beabsichtigt die Stadt Elmshorn nicht, ein Verkehrskonzept umzusetzen, das den Fahrrad und Fußverkehr, sowie den ÖPNV priorisiert. Im Gegenteil, ein Markt, den eine Straße durchqueren soll, ist mit Sicherheit kein Ort, an dem sich die Bevölkerung wohl fühlen kann. Die Menschen wollen rausgehen, einander treffen und das urbane Leben genießen. Ein Markt ist attraktiv, wenn beim Einkaufen auch geschlendert werden kann. Auch ohne darauf achten zu müssen, dass motorisierter Verkehr die Fläche zerschneidet. Die geplante Querachse kann auch Kindern gefährlich werden, die die Marktbesucher:innen begleiten. Diese achten in der Regel nicht darauf, dass eine fußgängerbasierte Fläche plötzlich durch eine Straße durchtrennt wird. Eine gute Aufenthaltsqualität kann bewirken, dass Menschen sich wohl fühlen und das Markgeschehen nicht als ein Notwendigkeit ansehen, sondern gerne wiederkommen.

Der neue Marktplatz lädt auch in der Gestaltung nicht gerade dazu ein, sich dort lange aufzuhalten. Im Sommer wird sich der Platz zwischen der Bebauung aufheizen, im Herbst, Winter und Frühjahr wird er mit der langen Achse, die wie eine Windschleuse wirkt, zugige Ecken produzieren. Um auch die Herausforderungen des Klimawandels, wie Hitzeinseln im Sommer lösen zu können und die Attraktivität der Innenstadt zu steigern, braucht der Planbereich mehr Grün- und Freiflächen. Zusätzlich sollten Gemeinschaftsdachgärten und grüne Oasen geschaffen werden.

Hier zwei gegensätzliche Beispiele:



Elmshorn: Planung Marktplatz



Vision Utopia: Jan Kamensky
<http://www.jan-kamensky.de/>

Darüber hinaus induziert das Einzelhandelskonzept mit der Ansiedelung von großflächigen Handelshäusern sowie Betriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ab 800 m² Verkaufsfläche zusätzlichen PKW-Verkehr. Dieser wird nicht zu der gewünschten Aufenthaltsqualität führen, jedoch das Plangebiet mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen belasten.

Abriss

Bei Abriss der Gebäude sollte aus Gründen der Ressourcenschonung darauf geachtet werden, dass die anfallenden Baustoffe getrennt, auf Wiederverwertbarkeit überprüft bzw. in Schadstoffklassen klassifiziert und entsorgt werden. Insbesondere ist im Vorwege zu prüfen, ob im Baukörper Asbest verbaut wurde (Dach, Putz, Schächte, Leitungen oder Dichtungen ...). Der Umgang mit den krebserregenden Materialien bedarf besonderer Beachtung der TRGS 519. Gerade für den Abriss ehemaliger Werksgebäude ist ggfs. ein Schadstoffkataster zu erstellen.

Umweltbericht

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sonstiger naturferner Fluss (FFx)

Auch wenn die Krückau in ihrem jetzigen Zustand naturfern geprägt ist, sollte die Planung dennoch Maßnahmen enthalten, die künftig eine Renaturierung und/oder eine ökologische Uferrandbefestigung beinhalten.

Wohnbebauungen im Innenbereich (SB), Gewerbegebiet (Slg)

Eine ökologisch orientierte Planung könnte die Mauer an dem Standort erhalten und somit den Bestand der Mauerraute sichern. Gilt sie doch in Schleswig-Holstein als gefährdet. Wir bezweifeln, dass die Mauerraute nach einer Umsiedlung weiterwachsen wird, mit einem neuen Standort werden ja auch die Standortbedingungen verändert. Und zerbricht der Mauerrest während des Umsetzens, besteht auch dabei die Gefahr des Totalverlustes der Mauerraute.

2.2.2 Auswirkungen

Es ist für uns unverständlich, das mit dem Hintergrund des Baumgutachtens geplant ist, über 50 gesunde und ökologisch wertvolle Bäume zu fällen.

Es wird beschrieben, dass die vorliegende Planung die Fällung eines Großteils des vorhandenen Baumbestandes ermöglicht. Diese Aussage sagt jedoch auch, dass ohne die geplante Bebauung die Bäume erhalten werden. So, wie das Baumgutachten ja auch dem größten Teil des Baumbestandes einen hohen Erhaltungswert oder sogar den Status **besonders erhaltenswert** bescheinigt. Wir stellen uns die Frage, warum die Bebauung nicht auf den Altbestand der Bäume Rücksicht nimmt. Sind Bäume doch essenziell für die Natur und auch für uns. Bäume sind aber nicht nur Habitatbäume, sie sind:

- Klimaschützer: eine ausgewachsene Buche entlastet an einem einzigen Sonnentag die Atmosphäre von 18 kg klimaschädlichen CO₂,
- Staubfilter: Bäume reduzieren die Staubbelastungen in der Stadt. In der Luft schwebende Bakterien, Pilzsporen, Feinstäube und andere gesundheitsschädliche Stoffe werden durch die Baumkrone ausgefiltert. So filtert eine 40 Jahre alte Buche 2 kg Staub an einem Tag aus der Luft.
- Lärmschlucker: Sommerlich belaubte Kronen dämpfen den Lärm der Stadt. Sie reduzieren durch ihr Blattwerk den Schall – so hat eine 80-jährige Buche rund 800.000 Blätter mit einer gesamten Blattoberfläche von 1.600m², die vor Schall schützen.
- Schattenspender: Alte Bäume spenden mit ihrem großen Laubdach an Sommertagen unverzichtbaren Schatten in den Straßenschluchten der Stadt. Damit bieten sie nicht nur angenehme Kühlung, sondern schützen uns auch vor intensiver UV-Strahlung.
- Luftbefeuchter: Ein Baum verdunstet bis zu 400 Liter Wasser am Tag – hierdurch erhöht er die Luftfeuchtigkeit und kühlt seine Umgebung um einige Grad ab.
- Artenschützer: Der Baum ist von den Wurzeln bis hin zu den obersten Blättern Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten, die hier wie in einem kleinen Universum zusammen leben. Je

größer der Baum ist, umso mehr „Untermieter“ beherbergt er. So wächst der ökologische Wert eines Baumes mit seinem Alter.¹

Bäume in der Größenordnung der vorhandenen Bestandsbäume benötigen mindestens 20 Jahre, ältere Bäume sogar 50 Jahre, bis sie die jetzige Größe erreicht haben. Sie erreichen auch erst dann wieder die vollen ökologischen Leistungen, wie hier vorangestellt und am folgenden Beispiel einer Rotbuche quantifiziert:

ROTBUCHE *Fagus sylvatica*

ca 100 Jahre alt,

Standort: Wald

Höhe 25-30 Meter Stamm-
Durchmesser(BHD): 60 cm

Kronen-Durchmesser: rund 15 m

Um die ökologischen Leistungen einer 100-jährigen Buche zu ersetzen, müssten rund 5.000 junge Buchen gepflanzt werden.

Entnommen aus: Alte Bäume von der Naturwald Akademie

Das vorangestellte Beispiel der Buche kann auch mit dem Verlust der Eichen verglichen werden. Zur Bestimmung eines monetären Wertes der Bestandsbäume sollte die Kochliste herangezogen werden. Zur Wertbestimmung der Neuanpflanzung folgende Beispiele: Der Preis einer Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 25 - 30 cm, ca. 300 - 400 cm Hochstamm 4x verpflanzt, kann mit ca. 3000.- Euro angesetzt werden. Bei einer Größe von 2 x verpflanzt mit 8-10 cm Durchmesser beträgt der Beschaffungspreis zwischen 200- 300.- Euro. In diesem Beschaffungspreis ist der ökologische und der klimawirksame Wert sowie die Pflege der Bäume noch nicht mit einbezogen. Das sind Zahlenspiele, doch sie sollen aufzeigen, dass der Wert der Natur noch immer als zu gering quantifiziert wird. So muss u.E. auch diese Bilanz in die Gesamtbilanz pro und kontra Bebauung oder Baumerhalt mit einberechnet werden.

¹ Quelle: BUND Berlin e.V.

3.3.1 Fledermäuse

Für Fledermäuse als besonders geschützte Arten gelten besondere Maßnahmen. Sind sie durch Baumaßnahmen betroffen oder droht der gesamte Habitatverlust, z.B. durch das Entfernen von Höhlenbäumen oder von Mauernischen sind gem. § 44 BNatSchG CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine CEF Maßnahme ist nicht nur als räumlich funktionale Maßnahme zu sehen. Sie muss zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Es ist vorgesehen, bei notwendigen CEF Maßnahmen für die gesetzlich geschützten Fledermäuse lediglich Fledermauskästen anzubringen. Das greift zu kurz. Fledermäuse benötigen auch ihr Nahrungshabitat. Verschwindet dieser helfen auch keine Kästen, um sie in ihrem Bestand zu schützen. Daher muss dieser Aspekt in den Ausgleich mit einfließen. Damit die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird, ist die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Textteil nicht eindeutig formuliert und sollten noch konkreter definiert werden.

3.3.1.2. Habitatstrukturen

Vor dem Eingriff ist stets eine Erfassung potenzieller Quartiere und Baumquartiere durch eine fledermauskundlich erfahrene Fachkraft durchzuführen. Bei laubabwerfenden Gehölzen erfolgt dies üblicherweise in unbelaubtem Zustand. Das verbleibende Risiko von Fehleinschätzungen hinsichtlich des Auftretens von Quartierstrukturen z. B. im Wipfelbereich hoher Bäume sollte gutachterlich bewertet und einbezogen werden. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen sollte neben der Inaugenscheinnahme und der Umfeldanalyse ggfs. auch die Endoskopie eingesetzt werden. Gerade kleine Fledermausarten sitzen in Spalten und sind mit ihrem braunen Fell nahezu unsichtbar. Eine Erfassung sowohl des Sommer- als auch des Winterquartiers müssen im Verdachtsfall in die Habitatbeurteilung einfließen. Sollten die Grünzüge als Nahrungs-, Brut- oder Überwinterungshabitat empfindlicher Arten dienen, sind sie zu erhalten.

Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Wir hoffen, dass im Bereich des Wurzelschutzbereichs des Baumbestandes mit den Abgrabungen auch das Verlegen von Leitungen untersagt ist. Ebenso sollten in Wurzelschutzbereich keine Straßenbeleuchtungsanlagen errichtet werden. Auch bei dem Aufstellen von Trafostationen oder Telekommunikationskästen ist der Wurzelschutzbereich auszuschließen.

Sollten im Ausnahmefall im Wurzelbereich Arbeiten notwendig werden, so sind sie händisch auszuführen. Größere Wurzeln sind vor Austrocknung zu schützen. Wie im Baumgutachten vorgestellt, sind während des Baubetriebes die Bäume mit ortsfesten Zäunen gegen Beschädigungen zu schützen.

Wir empfehlen dringend zum Schutz der Bäume eine ökologische Baubegleitung.

Inhaltliche Bemerkung zum Baum Nr. 21

Der Baum Nr. 21 an der Schauenburger Straße wird in der Beurteilungsmatrix als *Fagus spec.* (Buche) aufgeführt. Unter 8.2.3 „Überbaubare Grundstücksflächen,, (S. 34) wird diese Buche als Rotbuche bezeichnet, das Baumgutachten beschreibt sie unter „4.3. Straßenbäume entlang der Schauenburger Straße“ jedoch als Blutbuche (S. 14 und Abb. 6). Um weitere Irritationen zu vermeiden, sollten die Beschreibungen Blutbuche oder Rotbuche angeglichen werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH